



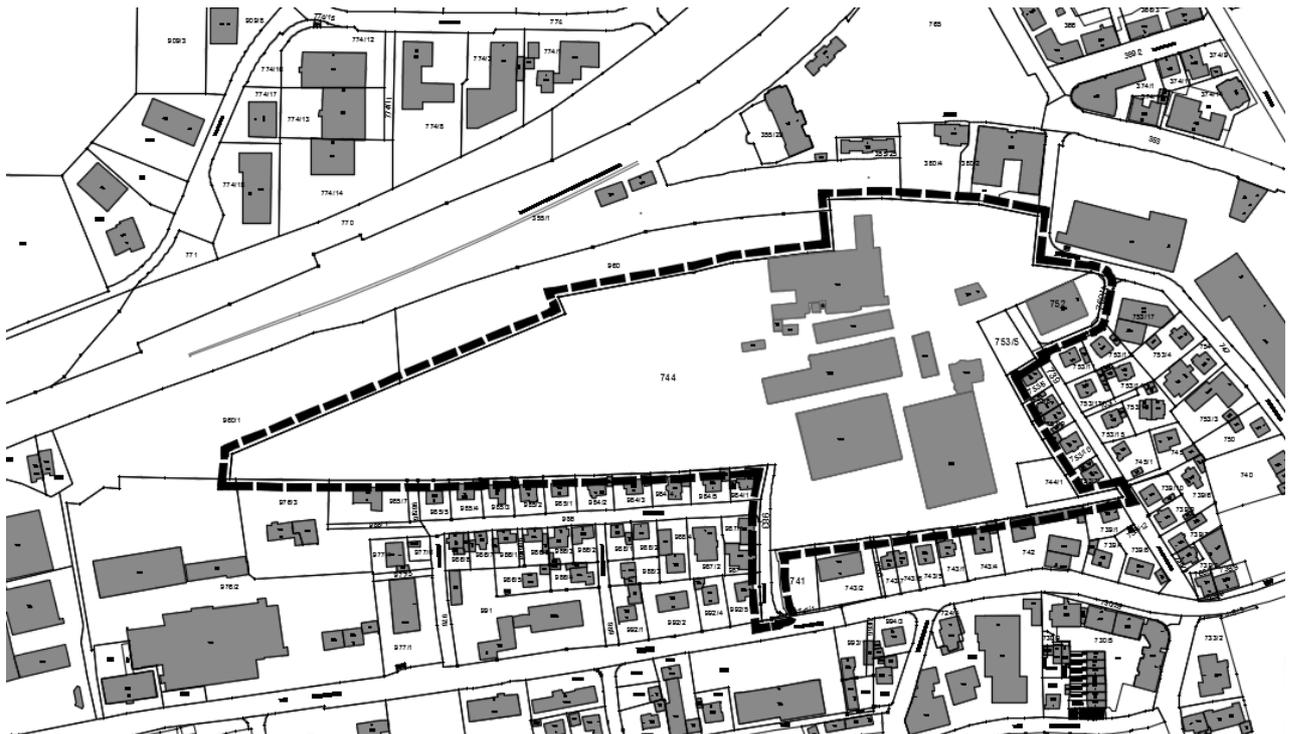
Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Storchengärten“ und örtliche Bauvorschriften hierzu im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Der Bebauungsplan „Storchengärten“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu – jeweils in der Fassung vom 04.12.2019 – wurden vom Gemeinderat der Stadt Leutkirch im Allgäu am 20.01.2020 in öffentlicher Sitzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 74 Abs. 7 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg als jeweils selbständige Satzung beschlossen. Die dem Bebauungsplan beigefügte Begründung wurde gebilligt. Der Bebauungsplan „Storchengärten“ und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich liegt überwiegend auf dem ehemaligen Gelände der Firma Peter & Sohn und erstreckt sich über die Grundstücke mit Flurstücknummer 744, 744/1, 753/5, 752, 983 (Sägestraße) und die Teilflurstücke Nr. 741/2 und 741/1 (Weg) sowie Teilflurstück Nr. 739 (Charlottenstraße) und 752/1 (Paulinenstraße). Die Fläche beträgt ca. 5,3 ha. Die Gebietsabgrenzung ist im abgebildeten Lageplan (genordet) schwarz gestrichelt dargestellt.



Der Bebauungsplan überplant im Osten eine Teilfläche des seit 2005 rechtskräftigen Bebauungsplans „Eugenstraße / Charlottenstraße“. Im Bereich der überplanten Flurstücke Nr. 753/5, 744, 744/1 und 752 sowie die Teilflurstücke 739 (Charlottenstraße) und 752/1 (Paulinenstraße) wird der Bebauungsplan „Eugenstraße / Charlottenstraße“ einschließlich der örtlichen Bauvorschriften verdrängt. Für die verbleibende Teilfläche bleiben der Bebauungsplan „Eugenstraße / Charlottenstraße“ und die örtlichen Bauvorschriften unberührt.

Der Bebauungsplan mit Lageplan, Textteil und Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften können während der üblichen Dienststunden im Stadtbauamt der Stadt Leutkirch im Allgäu (Spitalgasse 1, 88299 Leutkirch) Ebene 3 eingesehen werden. Dort kann über den Planinhalt Auskunft erteilt werden.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs.4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Leutkirch im Allgäu, Spitalgasse 1, 88299 Leutkirch unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts anzuzeigen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 u.2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, durch schriftlichen Antrag bei den Entschädigungspflichtigen die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Die in §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Elektronische Information

Der Inhalt der Bekanntmachung kann im Internet unter www.leutkirch.de/bekanntmachungen und die Unterlagen zum Bebauungsplan im Internet unter www.leutkirch.de/bebauungsplaene eingesehen werden.

Leutkirch im Allgäu, 03.02.2020
Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister